

SCHULORDNUNG

der Theaterschule für Körper und Bildung

§ 1 Ziele	2
§ 2 Arbeitsrichtlinien	2
§ 3 Unterricht	2
§ 4 Räumlichkeiten	3
§ 5 Schlussbestimmung	3

§ 1 Ziele

Die Theaterschule für Körper und Bildung setzt sich das Ziel junge Menschen zu befähigen, selbständig und künstlerisch Rollen zu erarbeiten. Im Zusammenspiel mit ihren Partnern finden sie ihre individuellen Ausdrucksmöglichkeiten und lernen, sich darstellerisch und kreativ mit ihrer Umwelt und sich selbst auseinander zu setzen, um dann im Ensemble und im Austausch mit dem Regisseur produktiv arbeiten zu können.

§ 2 Arbeitsrichtlinien

1. Die Ausbildung an der Theaterschule für Körper und Bildung kann sowohl zum Winterhalbjahr als auch zum Sommerhalbjahr begonnen werden, sofern sich mindestens 8 Teilnehmer erfolgreich beworben haben, und dauert insgesamt dreieinhalb Jahre.
2. Während der Grundausbildung ist den Schauspielschülern eine theatrale oder pädagogische Tätigkeit in anderen, nicht der Theaterschule für Körper und Bildung angegliederten Einrichtungen, untersagt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Schulleiters.
3. Die Vorstellung der Arbeitsergebnisse, Szenenvorspiele, Lesungen, Inszenierungen etc. sowie andere Veranstaltungen einzelner Schauspielschüler oder Klassen sind relevant für den Ausbildungsprozess jedes Schauspielschülers und werden daher als Pflichtveranstaltungen angesehen.

§ 3 Unterricht

1. Der Unterricht an der Theaterschule für Körper und Bildung wird in der Regel montags bis freitags erteilt. Ausnahmen bilden Wochenendmodule bei der Beschulung durch Gastlehrer oder besondere theatrale Höhepunkte.
2. Diese Wochenendtermine werden rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vorher, bekannt gegeben.
3. Neben den Unterrichtszeiten besteht, für die jeweilige Klasse zu festgesetzten Zeiten, für alle Schauspielschüler die Möglichkeit, die Räume der Theaterschule für Körper und Bildung für das selbstständige Lernen zu nutzen.
4. Jeder Unterricht beginnt pünktlich. Es wird erwartet 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn in der Ausbildungseinrichtung zu sein. Zu spät kommende Schauspielschüler werden bis zur nächsten Pause vom Unterricht ausgeschlossen.

5. Bei Erkrankungen oder anderen Notfällen sind die jeweiligen Lehrkräfte so früh wie möglich, spätestens jedoch nach Auftreten des Notfalls zu informieren. Falls der jeweilige Lehrer nicht erreichbar ist, ist umgehend die Schulleitung zu informieren.
6. Unabhängig von der Art des Fehlens kann bei einer 10%igen Säumnis die Teilnahmebestätigung am jeweiligen Unterricht nicht mehr erteilt werden. Der Unterricht ist dann nach Absprache mit der Schulleitung in einem anderen Schulhalbjahr nachzuholen und kann nach der geltenden Gebührenordnung berechnet werden.

§ 4 Räumlichkeiten

1. Die Räume der Theaterschule für Körper und Bildung sind in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen. Dazu gehören neben dem jeweiligen Unterrichtsraum die sanitären Anlagen und die Flure.
2. In den Räumen der Theaterschule für Körper und Bildung besteht Rauchverbot. Der Genuss von Alkohol und anderen Drogen ist verboten.
3. Mit den Räumen, dem Inventar und bereitgestellten Arbeitsmaterialien der Theaterschule für Körper und Bildung und der angegliederten Einrichtungen ist sorgsam und pfleglich umzugehen.

§ 5 Schlussbestimmung

Die Schulordnung der Theaterschule für Körper und Bildung tritt am 1. September 2004 in Kraft.